OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650928/2/WP

Datum:

Linz, 13. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A S gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Mai 2017, GZ: 17/008786, betreffend Austausch des pakistanischen Führerscheins, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen, maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit – in Beschwerde gezogenen – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge kurz: belangten Behörde) vom 19. Mai 2017 wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge kurz: Bf) auf Austausch seines pakistanischen Führerscheins abgewiesen. Begründend verweist die belangte Behörde auf das Gutachten des Bundeskriminalamtes Wien vom 4. April 2017, wonach es sich bei dem vom Bf vorgelegten Dokument um eine Totalfälschung handle [Bescheid, ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 23. Mai 2017 (Beginn der Abholfrist) nachweislich zugestellt [Rückschein, Anhang zu ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Am 7. Juni 2017 legte der Bf eine Einzahlungsbestätigung über 30,00 Euro sowie ein „Certificate of Completition“ betreffend die Absolvierung eines Fahrkurses („15 Days Driving Classes“) vor [Eingabe Bf, Anhang zu ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2017 forderte die belangte Behörde den Bf – offensichtlich gestützt auf § 13 Abs 3 AVG – auf, einen entsprechenden Beschwerdeschriftsatz samt Begründung binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens vorzulegen, widrigenfalls die Eingabe nicht weiter behandelt werde. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 20. Juni 2017 (Beginn der Abholfrist) nachweislich zugestellt [Rückschein, Anhang zu ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

4. Mit Schriftsatz vom 5. Juli, bei der belangten Behörde am 7. Juli 2017 eingelangt, kam der Bf dieser Aufforderung nach [Beschwerdeschriftsatz samt Anhang, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

5. Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich zweifelsfrei aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln und konnte daher der Entscheidung ohne weiteres zu Grunde gelegt werden.

2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da das Anbringen zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde sowie das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Die Behörde / das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 8. Juni 2017, zugestellt am 20. Juni 2017, wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens binnen zwei Wochen ab Zustellung aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen nicht weiter behandelt werde. Die Frist für die Mängelbehebung endete daher am 4. Juli 2017 (kein Sonn- oder Feiertag). Das mit 5. Juli 2017 datierte und bei der belangten Behörde am 7. Juli 2017 eingelangte Anbringen des Bf erweist sich daher als verspätet. Da der Bf dem Mängelbehebungsauftrag daher nicht fristgerecht nachgekommen ist, war das Anbringen als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl etwa zuletzt VwGH vom 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil